



den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Landesregierung ad mandatum zu erlassen. Die Suspenzion und Constituirung von Beamten, Geistlichen und Lehrern, in soweit die Befugnis hierzu nicht anderen Behörden gesetzlich zufließt.

den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Landesregierung ad mandatum zu erlassen. Die Suspenzion und Constituirung von Beamten, Geistlichen und Lehrern, in soweit die Befugnis hierzu nicht anderen Behörden gesetzlich zufließt.

§ 5. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 7. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 8. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 9. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 10. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 11. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 12. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 13. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 14. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 15. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 16. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 17. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten. Paris, 16. Jan., Nachm. 3 Uhr. An der heutigen Börse hielt die durch Käufe stark in Anspruch genommene Hausse jurad.

Wien, 16. Jan., Abends. Im heutigen Privatverkehr waren 1864er Loose fortwährend gesucht, Französisch-Oesterr. Staatsbahn gegen den Schluss des Geschäftes auf hohe pariser Notierungen beliebt.

Frankfurt a. M., 16. Jan., Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Nimmlich fest, aber nicht besonders animirt. Finnländische Pfandbriefe wurden zu 3% gehandelt.

Hamburg, 16. Jan., Abends. Die Börse war bei matter Haltung ruhig. Valuten flau. Wetter schön. Es sind viele Segelschiffe, darunter mit Kaffee beladene, die Elbe heraufgekommen.

Berliner Börse vom 16. Januar 1865. Fonds- und Geld-Course. Staats-Anl. von 1859 5 101 3/4 bz.

Eisenbahn-Stamm-Aktion. Dividende pro 1862 1863 Zr. Aachen-Düsseldorf 3 1/2 3 1/2 3 1/2 G.

Bank- und Industrie-Papier. Berl. Kassen-V. 5 1/2 6 4 125 G.

Eisenbahn-Prioritäts-Aktion. Berg-Märkische 4 1/2 101 1/4.

Bank- und Industrie-Papier. Berl. Kassen-V. 5 1/2 6 4 125 G.

Eisenbahn-Prioritäts-Aktion. Berg-Märkische 4 1/2 101 1/4.

Bank- und Industrie-Papier. Berl. Kassen-V. 5 1/2 6 4 125 G.

Eisenbahn-Prioritäts-Aktion. Berg-Märkische 4 1/2 101 1/4.

Bank- und Industrie-Papier. Berl. Kassen-V. 5 1/2 6 4 125 G.

Eisenbahn-Prioritäts-Aktion. Berg-Märkische 4 1/2 101 1/4.

Bank- und Industrie-Papier. Berl. Kassen-V. 5 1/2 6 4 125 G.

Eisenbahn-Prioritäts-Aktion. Berg-Märkische 4 1/2 101 1/4.

Bank- und Industrie-Papier. Berl. Kassen-V. 5 1/2 6 4 125 G.

Eisenbahn-Prioritäts-Aktion. Berg-Märkische 4 1/2 101 1/4.

Bank- und Industrie-Papier. Berl. Kassen-V. 5 1/2 6 4 125 G.

§ 18. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 19. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

§ 20. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.